

§ 47a BDG 1979

Begriffsbestimmungen

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 47a.

Im Sinne dieses Abschnittes ist:

1. 1.Dienstzeit die Zeit
 1. a)der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
 2. b)einer Dienststellenbereitschaft,
 3. c)eines Journaldienstes und
 4. d)der Mehrdienstleistung,
2. 2.Mehrdienstleistung
 1. a)die Überstunden,
 2. b)jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
 3. c)die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß§ 49 Abs. 2 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
 4. d)(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2007)
3. 3.Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
4. 4.Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at